Die Legitimation zur Ausübung des Aktienstimmrechts.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ernst Eising

Referendar.

Druck von Robert Schumann, Cöthen i. Anh.

Dbo Halle.

1921

Referent: Professor Dr. v. Gierke.

§ 1.

Einleitung.

Grundsätzlich berechtigt zur Ausübung des Aktienstimmrechts ist der Eigentümer der Aktie. Da es aber die Natur der Aktien als Wertpapiere unmöglich macht, die Prüfung des Eigentums an den Aktien der Generalversammlung zu übertragen und von dem Ergebnis dieser Prüfung die Zulassung zu der G.-V. abhängig zu machen, ist es notwendig, den Unterschied zwischen Recht und Rechtsausweis auch für die Vertretung der Aktien in der G.-V. zu verwerten. Es sind scharf zu scheiden von der Voraussetzung des Stimmrechts die Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts.

Von diesem Grundgedanken ausgehend behandelt die Abhandlung vornehmlich die Frage, welche Legitimation zur Ausübung des Aktienstimmrechts in der G.-V. erforderlich und genügend ist und zwar mit der Einschränkung: Zur Ausübung des Aktienstimmrechts „im eigenen Namen".

I.

Die rechtliche Natur und die Voraussetzungen des Stimmrechts.

§ 2.

Das Stimmrecht im Vergleich zu den anderen Aktionärrechten und dem Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung.

I. Die Rechte des Aktionärs, die aus seiner Beteiligung an der Aktiengesellschaft fließen, aus seiner Mitgliedschaft erwachsen, sind mannigfaltig. Geht man zunächst von dem Zweck der Rechte bei der Einteilung der Rechte des Aktionärs aus, so ergibt sich die Teilung der Rechte in selbstnützige- oder Vermögensrechte und in gemeinnützige- oder Verwaltungsrechte. Von diesen letzteren Rechten ist das vornehmlichste und wichtigste das Stimmrecht.

Ausgehend von der weiteren Einteilung der Aktionärrechte in entziehbare und unentziehbare werden die letzteren in der Literatur nicht selten als Sonderrechte (iura quaesita) bezeichnet. Im Anschluß an die Lehmannsche Begriffsbestimmung der Sonderrechte A.-G. II,

S. 204, ist das Stimmrecht und zwar das Mindeststimmrecht als ein jedem Aktionär zustehendes, aus der Mitgliedschaft sich ergebendes, gesetzliches Sonderrecht zu charakterisieren.

II. Das Teilnahmerecht ist der umfassendere Begriff als das Stimmrecht und die notwendige Voraussetzung für die Ausübung desselben. Das Recht der Teilnahme ist gleich dem Stimmrecht absolut, d. h. es kann den Aktionären weder durch das Statut noch durch Maßnahmen irgend eines Gesellschaftsorganes völlig entzogen werden.

Wie eine statutarisch festgesetzte Beschränkung des Stimmrechts, so ist auch eine solche hinsichtlich des Teilnahmerechts möglich.

Der Aktionär kann, wenn im Gesellschaftsvertrage eine Bestimmung der im Absatz 2 des § 255 H. G. B. bezeichneten Art nicht getroffen ist und andererseits das Statut die Anmeldung als Vorbedingung der Teilnahme nicht vorschreibt, ohne vorherige Anmeldung an den G.-V. teilnehmen und, abgesehen von den übrigen ihm zustehenden Teilnahmebefugnissen, sein Stimmrecht ausüben.

§ 3.

Die Aktie als Grundlage des Stimmrechts.

Der Satz „jede Aktie gewährt das Stimmrecht", enthält 2 Momente, die als Fundamentalregeln des Stimmrechts zu bezeichnen sind. Einmal ist das Stimmrecht an die Aktie geknüpft, und sodann ist mit jeder Aktie eine Stimme verbunden.

Unter Aktie ist in diesem Zusammenhange nicht die Aktienurkunde, sondern das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs zu verstehen, das Aktienrecht, das der Aktionär durch Uebernahme eines bestimmten Teiles des Grundkapitals erworben hat. Mit der Uebernahme einer Quote des Grundkapitals, also mit der Entstehung des Aktienrechts fällt auch das Moment der Existenz des Stimmrechts zusammammen.

Jede Aktie muß mindestens e i n e Stimme haben. Das schließt nicht aus, daß im Statut, wenn Aktien zu je 1000 Mk. ausgegeben sind, bestimmt werden kann, daß je 500 Mk. eine Stimme geben.

II.

Die Legitimation zur Ausübung des Aktienstimmrechts in der Generalversammlung.

§ 4.

Für den jeweiligen Inhaber der Namensaktie.

Der Besitz der Namensaktie allein genügt nicht, um den Aktionär der Gesellschaft gegenüber, insbesondere zur Ausübung des

Stimmrechts in der G.-V., zu legitimieren. Es muß noch die Eintragung dieses Aktionärs in das Aktienbuch der Gesellschaft, welches im Falle der Ausgabe von Namensaktien obligatorisch ist, hinzukommen und ebenso jedes späteren Erwerbers dieses Aktienrechts.

Die Eintragung in das Aktienbuch kann der Erwerber des Mitgliedschaftsrechts nur nach geführtem Nachweise des Rechtserwerbs unter Vorlegung der Aktienurkunde, erlangen. Die Umschreibung im Aktienbuche hat auf das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander keinen Einfluß. Die Eintragung hat insbesondere keine rechtsbegründende Wirkung, insofern als der Erwerber nicht erst durch die Eintragung die Aktionäreigenschaft erlangt. Demgemäß ist der Gesellschaft gegenüber nur der im Aktienbuche Eingetragene derjenige, welcher allein die Rechte aus der Aktie ausüben, insbesondere stimmen kann, d. h. es entscheidet nicht das materielle Recht, sondern die formelle Legitimation.

Infolgedessen ist der Vorgang, daß die Form der Abtretung oder des Indossaments der Namensaktie dazu benutzt wird, um den, an den abgetreten wird, oder den Indossater nicht zum Eigentümer der Aktie, zum Mitgliede der A.-G. zu machen, sondern um ihn nur nach außen als solchen zu legitimieren, ihm das Recht und die Möglichkeit zur Ausübung der Aktionärrechte zu geben, während das Eigentum an der Aktie, die Mitgliedschaft, beim Abtretenden oder Indossanten verbleiben soll, die sogenannte Legitimationsübertragung, cessio in legitimationem, nicht als rechtsungültig anzusehen, soweit nicht die Vorteile dieses Rechtsausweises wider Treu und Glauben dazu mißbraucht werden, unlauteren Absichten dienstbar gemacht zu werden. Der vom Eigentümer ausgehende Rechtsausweis muß da versagen, wo für diesen selbst nicht ein Recht vorhanden ist.

Der Aktiengesellschaft ist das Recht zuzugestehen, dem Pseudoaktionär gegenüber den Einwand zu erheben, daß dem Uebertragungsakte, durch den seine Legitimation begründet ist, eine gesetz- oder statutenwidrige Absicht zugrunde liegt.

§ 5.

Für den jeweiligen Inhaber der Inhaberaktie.

Der Besitz der Inhaberaktie legitimiert den Inhaber zur Ausübung des Aktienstimmrechts in der G.-V. In noch stärkerem Maße als bei der Namensaktie tritt bei der Inhaberaktie der Dualismus zwischen Eigentum und Legitimation in die Erscheinung.

Die Inhaberaktie ist keine Schuldverschreibung auf den Inhaber im Sinne des § 793, 1, Satz 1 B.-G.-B., da sie nicht ein Leistungsversprechen, sondern ein Mitgliedschaftsrecht verbrieft, unterliegt aber

den Vorschriften über Inhaberpapiere und dementsprechend folgerichtig auch den § 793 ff B.-G.-B., soweit sie allgemein für Inhaberpapiere gelten, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Inhaberaktien die §§ 793 ff. nur insoweit teilweise entsprechende Anwendung finden können, als nicht die Sondernatur der Aktie als der Verbriefung eines Mitgliedschaftsrechtes und die Sondervorschriften des Aktienrechts entgegenstehen.

Die Innehabung der Inhaberaktie verschafft nicht Aktionäreigenschaft, die ausschließlich dem Eigentümer zukommt, sondern nur die Legitimation als Aktionär, die durch den Beweis des Nichtrechtes verloren geht. Wenn die Gesellschaft den Inhaber der Aktie nicht als Aktionär anerkennen will, so liegt es ihr ob, darzutun, daß er entweder bösgläubiger Erwerber der Aktie ist oder daß er die Aktienrechte wider den Willen des Eigentümers ausübt.

Zu Unrecht in den Verkehr gelangte Aktienurkunden machen den redlichen Erwerber nicht zum Aktionär. Das H.-G.-B. steht hinsichtlich der Aktie auf dem Standpunkt der Emissionstheorie.

Auch bei der Inhaberaktie gilt der Grundsatz, daß es durchaus zulässig ist, eine Aktie auf einen anderen zu dem Zwecke zu übertragen, damit dieser im eigenen Namen, aber für Rechnung des Uebertragenden die Rechte aus der Aktie ausübt und demgemäß, ohne daß das Eigentum an der Aktie auf den Legitimationserwerber übertragen wird.

Die Legitimationsübertragung erweist sich in Ansehung der Inhaberaktie als unzulässig und der Gesellschaft gegenüber als rechtsunwirksam, soweit sie gegen das Gesetz oder das Statut verstößt. Bemängelt die Gesellschaft die erfolgte Legitimationsübertragung, so hat sie deren Unzulässigkeit zu beweisen. Es kommt nicht darauf an, ob dem Legitimationserwerber die Unzulässigkeit der Stimmrechtsausübung bekannt war. Denn der entscheidende Grund ist nicht die Unredlichkeit, sondern die Rechtsnatur der Legitimationsübertragung.

§ 6.

Im Falle der Nichtausgabe von Aktienurkunden, in Verbindung mit dem Stimmmrecht aus Interims- und Genussscheinen.

1. Die Aktienurkunde ist nur eine Bescheinigung über die erlangte Mitgliedschaft. Das Stimmrecht kann nicht von der Ausgabe von Aktienurkunden abhängig gemacht werden. § 252, 1, Satz 1, H.-G.-B. steht dem nicht entgegen. Darüber, wie im einzelnen Falle

die Legitimation zu führen ist, hat in erster Linie die G.-V. selbst zu entscheiden. Führt die Gesellschaft auch im Falle der Nichtausgabe von Aktienurkunden ein Aktienbuch, so ist es für zulässig zu erachten, daß der Aktionär seine Legitimation durch Bezugnahme auf seine Eintragung im Aktienbuche der Gesellschaft führt und auf Grund dieser Legitimation das Stimmrecht ausübt.

Der spätere Erwerber des Aktienrechts kann seine Legitimation zur Ausübung des Aktienstimmrechts durch Vorlegung der von dem früheren Aktionär ausgestellten Abtretungsurkunde führen.

Dem Parteiwillen, daß die Abtretung nur zu dem Zwecke gegeschieht, um dem Erwerber die formelle Legitimation zu verschaffen, das Aktienrecht selbst beim Aktionär zu belassen, ist, solange der Zweck ein erlaubter ist, auch hier die Anerkennung nicht zu versagen.

2. Die begriffliche Möglichkeit eines Interimsscheines hat zur Voraussetzung, daß die Ausstellung einer endgültigen Beurkundung vorgesehen und dem Aktionär ein, wenn auch nur bedingtes Recht auf Erteilung einer solchen eingeräumt ist. Da der Interimsschein die Aktie bis zu deren Ausgabe vertritt und materiell bereits dasselbe Recht gewährt wie die endgültige Aktie, ist der Inhaber eines Interimsscheines in der G.-V. stimmberechtigt. Die Legitimation hierzu kann nur, da die Interimsscheine auf Namen lauten müssen, durch das Aktienbuch geführt werden. § 224, H.-G.-B.

Unter analoger Anwendung der für Namensaktien geltenden Grundsätze muß der Erwerber eines Interimsscheines seine Eintragung in das Aktienbuch herbeiführen, damit er sich seinerseits die erforderliche Legitimation zur Ausübung des Aktienstimmrechts in der G.-V. verschaffen kann.

Die Gleichheit der rechtlichen Schicksale des Interimsscheins und der Namensaktie führt weiter zu der Annahme, daß es im Interesse des Verkehrs, soweit der Zweck ein erlaubter ist, zulässig ist, den Interimsschein auf einen anderen durch cessio in legitimationem zu übertragen.

3. Dem Inhaber eines Genußscheines stehen Aktionärrechte nicht zu. Es kann deshalb der Inhaber eines Genußscheines niemals aus einem solchen die Legitimation zur Ausübung des Aktienstimmrechts führen.

Sind jedoch mit dem Genußschein Befugnisse verknüpft, die nur einem Mitgliede der Gesellschaft zustehen, wie das Stimmrecht, dann liegt eine Aktie vor, welche bloß irrtümlicher- oder unrichtiger Weise als Genußschein bezeichnet wird.

§ 7.

Beim Vorhandensein von Rechten Dritter an der Aktie.

An der Aktie als übertragbarem Vermögensobjekt können auch Rechte Dritter bestehen. Als hierher gehörige Fälle kommen in Betracht die Belastung der Aktie mit einem Nießbrauch oder einem Pfandrecht. Es ist zu prüfen, ob hierdurch das Stimmrecht beeinflußt wird, und wie in diesen Fällen die Legitimation zur Ausübung dieses Stimmrechts zu führen ist.

A. Im Falle der Belastung der Aktie mit einem Niessbrauch.

Das Verhältnis zwischen Nießbrauchbesteller und Nießbraucher von Aktien wird geregelt, einmal durch die Bestimmungen über den Nießbrauch an Sachen im B.-G.-B., soweit diese entsprechend anwendbar sind, durch die allgemeinen Vorschriften über den Nießbrauch an Rechten und schließlich durch die speziellere Normierung des Nießbrauchs an verzinslichen Forderungen, §§ 1076 ff. B.-G.-B, worunter die Anteilsrechte mit Ausnahme der Inhaber- und der mit Blankoindossament versehenen Namensaktien, welch letztere ihre besondere Regelung in den §§ 1081 ff. B.-G.-B. gefunden haben, fallen.

Bei der Beantwortung der Frage, wem bei der Nießbrauchbestellung das Stimmrecht zusteht, ist zu scheiden zwischen der materiellen Berechtigung und der Legitimation, die zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich und genügend ist.

1. Prinzipiell verbleibt das Stimmrecht bei der Nießbrauchbestellung dem Eigentümer der Aktie, da sich die Ausübung des Stimmrechts nicht als Nutzung des Aktienrechts darstellt. Es ist deshalb prinzipwidrig, dem Nießbraucher schlechthin das Stimmrecht zuzusprechen, denn die Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft stehen nur den Aktionären als solchen zu. Durch die Nießbrauchbestellung vollzieht sich nicht ein Wechsel der Mitgliedschaft.

2. Bei der Nießbrauchbestellung ist hinsichtlich der Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts zwischen Namens- und Inhaberaktien zu unterscheiden:

a) Bei der indossablen Namensaktie ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Vollindossierung auf Grund eines fiduziderischen Rechtsgeschäfts.

Vollindossierung zu Nießbrauchzwecken.

Besonderes Nießbrauchindossament.

Im letzteren Falle reicht die Legitimation des Nießbrauchers nicht weiter als seine materielle Berechtigung. Die Möglichkeit der Eintragung des Nießbrauchers in das Aktienbuch entfällt, weil in dieses nur Aktionäre und die von diesen durch Vollindossament Legitimierten eingetragen werden können, das Aktienbuch aber nicht zur Aufnahme von dinglichen Belastungen zu dienen bestimmt ist. Der Nießbrauchbesteller ist in diesem Falle weiterhin im Besitze der erforderlichen Legitimation zur Ausübung des Aktienstimmrechts in der G.-V., wie es seiner materiellen Berechtigung entspricht.

Das gleiche gilt im Regelfalle hinsichtlich der Nießbrauchbestellung an einer Rektaaktie und einer vinkulierten Namensaktie.

b) Abgesehen davon, daß bei der Nießbrauchbestellung an einer Inhaberaktie Parteivereinbarungen denkbar sind, daß der Nießbraucher den Alleinbesitz an der Inhaberaktie in entsprechender Anwendung der bei der indossablen Namensaktie dargestellten Möglichkeiten, denn die §§ 1081—1083 B.-G.-B. enthalten richtiger Ansicht nach nicht ins cogens, haben soll, haben im Regelfalle weder Besteller noch Nießbraucher die Legitimation zur Stimmrechtsausübung, da keiner von ihnen allein die Aktienurkunde vorlegen kann. In entsprechender Anwendung des § 1083, 1 B.-G.-B. muß der Nießbraucher für verpflichtet gehalten werden, um dem Nießbrauchbesteller die zur Stimmrechtsausübung erforderliche Legitimation zu verschaffen, bei der Vorlegung der Inhaberaktie in der G.-V. oder, wenn eine Hinterlegung der Aktien vor Abhaltung der G.-V. statutarisch verlangt wird, zu deren Hinterlegung bei der im Statut bestimmten Hinterlegungsstelle mitzuwirken.

Bei der in blanco indossierten Namensaktie bleibt der Nießbrauchbesteller im Regelfalle allein zur Stimmrechtsausübung legitimiert, da der Nießbraucher auf Grund der einfachen Einräumung des Mitbesitzes an der Aktienurkunde nicht in der Lage ist, der Gesellschaft gegenüber die erforderliche Legitimation zwecks Herbeiführung seiner Eintragung in das Aktienbuch zu führen.

B. Im Falle der Belastung der Aktie mit einem Pfandrecht.

Bezüglich der Beurteilung des Pfandrechts an einer Aktie sind entsprechend dem Nießbrauch an einer Aktie die allgemeinen Bestimmungen des B.-G.-B. über das Pfandrecht an Rechten heranzuziehen.

Durch die Verpfändung erlangt der Pfandgläubiger nicht die materielle Berechtigung, an Stelle des Aktionärs das Stimmrecht in

der G.-V. auszuüben. Denn der Zweck des Pfandrechts erschöpft sich lediglich darin, daß der Pfandgläubiger durch die Verpfändung der Aktie eine Sicherung für eine ihm gegen den Verpfänder zustehende Forderung erhalten soll und unter Umständen das Recht, sich für diese durch den Vermögenswert der Aktie zu befriedigen.

In der Art und Weise der Ausübung des Stimmrechts hat der Verpfänder trotz der Verpfändung freie Hand, doch kann er das verpfändete Aktienrecht nicht einseitig aufheben oder dasselbe zu Ungunsten des Pfandgläubigers beeinträchtigen. Es steht dem Aktionär gegen den Pfandgläubiger der Anspruch zu, daß dieser, etwa durch einstweilige Hinterlegung der verpfändeten Aktie auf seinen Namen, wodurch die Publizität des Pfandrechts in keiner Weise berührt wird, dahin wirkt, daß er, der Aktionär, im Stande ist, die erforderliche Legitimation zur Ausübung des Aktienstimmrechts in der G.-V. nachzuweisen.

Für die Frage, wie die Verpfändung auf die Legitimation einwirkt, ist zwischen Namens- und Inhaberaktien zu unterscheiden:

a) Bei der indossablen Namensaktie zeitigt die Vollindossierung zu Pfandzwecken die gleichen Wirkungen wie die Legitimationsübertragung. Das Pfandindossament, gegen dessen Zulässigkeit Bedenken nicht bestehen, beläßt den Verpfänder im Besitze der Legitimation zur Ausübung des Aktienstimmrechts in der G.-V.

Die Wirkung hinsichtlich der Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts bei der Verpfändung einer Rektaaktie oder einer vinkulierten Namensaktie ist im Regelfalle die gleiche wie bei der durch Pfandindossament übertragenen indossablen Namensaktie.

b) Ist bei Inhaberaktien die Verpfändung nur durch Einräumung des Mitbesitzes an der Urkunde erfolgt, so ist der Pfandgläubiger in analoger Anwendung des § 1083, B.-G.-B. für verpflichtet zu halten, dem Verpfänder die Führung der Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts zu ermöglichen. Ist dem Pfandgläubiger der Alleinbesitz an der Inhaberaktie übertragen, so ist es Tatfrage, ob der Pfandgläubiger berechtigt ist, die durch den Besitz der Urkunde gegebene Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts in der G.-V. zu benutzen.

Bei der irregulären Verpfändung von Aktien, beim Kost- oder Reportgeschäft entspricht der formellen Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts seitens des Pfandgläubigers oder Hereinnehmers die materielle Berechtigung hierzu.

Anhang.

Die Vertretung fremder Aktien im eigenen Namen durch Banken und Bankiers auf Grund der Bestimmungen des Bankdepotgesetzes.

Dem Aktionär ist das Stimmrecht als essentiale seiner Aktionäreigenschaft verliehen. Da die Einzelaktionäre in ihrer Gesamtheit das Organ bilden, das bestimmend auf die Entwicklung und den Geschäftsgang des Unternehmens einwirkt, haben sie die, rechtlich zwar nicht erzwingbare Verpflichtung, von ihrem Stimmrecht in der G.-V. Gebrauch zu machen, mag auch der Einfluß des einzelnen auf die Willensbildung der Gesellschaft mitunter noch so gering sein. Wenn es dem Aktionär nicht möglich ist, selbst an der G.-V. teilzunehmen, gestattet ihm das Gesetz, durch einen Bevollmächtigten das Stimmrecht ausüben zu lassen. Aus diesem Gedanken heraus ist die von einer Reihe von Großbanken in ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommene Ermächtigung, für die in ihren offenen Depots befindlichen Aktien ihrer Kunden das Stimmrecht in der G.-V, auszuüben, zulässig und verstößt nicht gegen § 2, 1 des Depotgesetzes, auch wenn der Kunde nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt.

Wie die Ermächtigung im Einzelfalle rechtlich zu bewerten ist, ist Auslegungsfrage. Mangels anderer Vereinbarung liegt in der Regel in dieser Ermächtigung für die betreffende Bank die Befugnis begründet, selbst als Aktionär in der G.-V. aufzutreten und zwar auf dem Wege der Legitimationsübertragung.

In diesen Fällen ist, sei es, daß die Banken auf Grund dieser Ermächtigung oder auf Grund besonderer Vereinbarung die bei ihnen deponierten Aktien ihrer Kunden für diese in der G.-V. vertreten, für die Legitimation, die die Banken zur Stimmrechtsausübung erhalten, zwischen Namens- und Inhaberaktien zu unterscheiden.

Die Hinterlegung der Depotaktien bei der statutarisch vorgeschriebenen Hinterlegungsstelle durch die stimmende Bank ist keine Verfügung derselben über die Depotaktien zu ihrem Nutzen im Sinne des § 2 des Depotgesetzes.

Bei der Einkaufs- und Umtauschkommission ist in der Zeit zwischen dem Erwerbe der Aktien und der Absendung des Stückeverzeichnisses an den Kunden die Bank Eigentümerin der in Kommission gekauften oder umgetauschten Aktien und demzufolge zur Vertretung dieser Aktien kraft eigenen Rechts in der G.-V. berechtigt.